Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 2

Artikel: Nächstes Ziel der st. gallischen Lehrerschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ Mächftes Biel der ft. gallischen Lehrerschaft.

Am 8. Januar 1911 lief die Referendumsfrist für das im Kantonsrat einstimmig angenommene Besoldungsgeset der st. gallischen Lehrerschaft unbenutt ab. Der Souveran sanktionierte also ohne Peiteres den ehrenvollen Beschluß seiner Abgeordneten und ehrte dadurch nicht bloß sich, sondern auch die Lehrerschaft, deren Wirksamkeit Anerkennung fand.

Doch bei diesem einen Ersolge dürfen wir nicht stehen bleiben. Noch harrt ein Postulat seiner Erledigung, das schon seit dem Jahre 1905 ansäslich der Beratung der Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen petent ist, aber aus Opportunitätsgründen immer wieder zurückgelegt wurde. Artikel 12 genannten Statuts lautet nämlich: "Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Pensionskasse solgende Veistungen:

a. eine Pension von 200 resp. 240 ober 250 Fr. an die Witwe eines Anteilhabers, je nachbem berfelbe wenigstens 5 resp. 6 ober noch mehr Dienste jahre vollendet hat:

b. eine Benfion von 100 Fr. an jedes hintersassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Rind eines wenigstens 5 Dienstjahre zählenden Anteilhabers bis zum Gesamtbetrage von 500 Fr. für 5 und mehr Kinder.

Sollte jedoch der verstorbene Behrer weniger als 5 Dienstjahre vollendet haben, so findet an seine Hinterlassenen nur die Auszahlung der geleisteten Beitrage statt, wie an eine innert dieser Zeit wegen Invalidität zurücktretende Lehrkraft.

Bei Rindern, welche beibe Eltern verloren haben, erhöht fich die Penfion

auf ben boppelten Betrag bis zum Maximum von 750 Fr."

Das find gewiß sehr bescheidene Anfate, und da es dem Primarlehrer auch bei dem nun erhöhten Einkommen nicht möglich sein wird, große Ersparnisse zu machen, so nird nur zu oft bittere Not in die des Ernährers beraubte Familie einziehen. Dieser Armen nun wollen wir gedenken, und wenn es uns gelingen sollte, ihnen ihr trauriges Los zu erleichtern, so ehrt das unsern Stand und startt auch unser Standesbewußtsein.

Zwar bestimmt Art. 20 b. St., daß eine Erhöhung der Pension nur vorgenommen werden dürse, wenn der Declungssond in seiner rechnungsmäßigen Höhe vorhanden ist und der Reservesond 5 % des Declungssondes beträgt. Aber die Rechnungsüberschüsse der Pensionstasse sind in den letzen 5 Jahren derart ersreuliche, daß bei einer Berdoppelung der Witwen- und Waisenpension von 30000 Fr. auf 60000 Fr. immer noch durchschnittlich 50000 Fr. jährlich dem Declungssond, der bereits schon am 31. Dez. 1909 die beträchtliche Söhe von Fr. 1278771.50 erreichte, zugewiesen werden könnten. Das Anwachsen des Fondes wäre auch dann noch im richtigen Verhältnis. Wir wollen nicht hoffen, daß die Erreichung der statutarischen Söhe des Declungs- und Reservesondes die Reduktion der tisherigen regulären Beiträge, wie in Art. 20 ebenfalls vorgeschen ist, zur Folge hat; denn unsere Pensionsverhältnisse sind mit denen der Bundes-angestellten noch lange nicht konfurrenzsähig.

Und nun herzhaft vormarts im neuen Jahr an diese Aufgabe, bas Biel ift ein ibeales, realifierbares und entbehrt feineswegs ber notigen und schicklichen

Befibeibenbeit.

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweilen auf das bez. Inserat in den "Bädag. Blätter" zu berufen. Was nütt Solidarität in Worten? Die Faten sollen sie befunden. —